

Statuten des Vereins „Grätzlgärten Alsergrund“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Grätzlgärten Alsergrund“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf Wien
4. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenverordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- Die Entstehung von Gemeinschaftsgärten in Wien 9 zu fördern und zu begleiten.
- Nimmt eine VermittlerInnenrolle zwischen engagierten GärtnerInnen und den Behörden des Bezirks ein.
- Menschen unterschiedlicher Herkünfte die Möglichkeit zu bieten gärtnerisch aktiv zu werden, Beete zu pflegen, ihre Fähigkeiten und Kompetenzen auszuüben, sie weiter zu geben bzw. Alltagswissen und Kulturtechniken auszutauschen (Wissens- und Erfahrungsaustausch).
- Kooperationen mit Bildungs- und sozialen Einrichtungen Alternative Formen der Sprachaneignung
- Der Nachbarschaftsgarten ist ein Ort an dem gegenseitige Unterstützung durch sozialen Austausch und ökologische Selbstversorgung mit Pflanzen aus verschiedenen Ländern stattfindet.
- Damit dient der Garten der Erweiterung der biologischen Vielfalt von Kulturpflanzen und
- fördert das psychosoziale Wohlbefinden durch die Schaffung von Aktions- und Entspannungsräumen im Garten.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes, Art der Mittelaufbringung

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen § 3.2 und § 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

2. Ideelle Mittel

- „Mitgestaltung und Repräsentation bei verschiedenen Formen von Veranstaltungen“
- Sammeln und Erhalten von Saatgut und Kulturformen aus den Herkunftsländern unserer Mitglieder zum gegenseitigen Austausch
- Information und Vernetzung interessierter Personen über eine Homepage, einen Newsletter u. Ä.

3. Materielle Mittel

- Mitgliedsbeiträge

- Beiträge aus öffentlichen Mitteln
- Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern
- Sachspenden
- Sponsoring

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können physische Personen bzw. Familien oder juristische Personen, sein, die ein Beet im Nachbarschaftsgarten pflegen und nutzen und an der Betreuung der Gemeinschaftsflächen mitwirken.
3. Außerordentliche Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die eine unterstützende und beratende Funktion übernehmen. Sie besitzen kein Stimmrecht.
4. Alle GärtnerInnen der Gemeinschaftsgärten, die vom Verein Grätzlgärten Alsergrund betrieben werden, treten als ordentliche Mitglieder dem Verein bei. Damit stimmen sie Rechten und Pflichten, die ihnen durch die Nutzung des Gemeinschaftsgartens erwachsen, zu.
5. Mit den juristischen Personen (z.B. Institutionen), die Mitglieder sind, werden eigene Nutzungsvereinbarungen getroffen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind alle physischen und juristischen Personen, die ein Beet pflegen und nutzen und an der Betreuung der Gemeinschaftsflächen mitwirken.
2. Über Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand auf Basis eines seitens der Mitgliederversammlung bestimmten Aufnahmeverfahrens. Auf Seiten des/der Antragsteller/in besteht kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Vor der Entstehung des Vereins erfolgt die bedingte Aufnahme der Mitglieder durch die GründerInnen, wobei mit der Entstehung die bedingte Mitgliedschaft in eine unbedingte umgewandelt wird.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss. Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

1. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und wird mit Ende des darauf folgenden Kalendermonats wirksam. Er entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.
2. Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
3. Den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann der Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, Verstoß gegen Interessen des Vereins oder wegen unehrenhaftem Verhalten bei

sachlicher Begründung und Bestätigung durch die Mitgliederversammlung (2/3 Mehrheit) vornehmen. Als grobe Verletzung gilt zum Beispiel, wenn trotz mehrmaliger Aufforderung das eigene Beet zu pflegen, das Beet über einen längeren Zeitraum (mehr als zwei Monate) vernachlässigt wird. Davor sollten derartige Konflikte im Mediationsweg bearbeitet werden.

4. Ausgeschlossene, gestrichene und freiwillig ausgetretene Mitglieder haben weder auf das Vereinsvermögen noch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden oder Sacheinlagen Anspruch und müssen Vereinseigentum (z.B. Gartenschlüssel) zurückgeben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat durch seine aktive Mitarbeit das Interesse des Vereins zu fördern.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
3. Das Stimmrecht der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu. Pro Mitglied (Familie/Gruppe von Personen, juristische Person oder Einzelperson) kann nur eine Stimme geltend gemacht werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und die festgelegten Beiträge pünktlich zu zahlen.
5. Die ordentlichen Mitglieder sind dazu berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Bei Verhinderung kann eine Vertretung nominiert werden. (Vertretungsregelung siehe Vereinsordnung)
6. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, das eigene Beet zu pflegen sowie festgelegte Gemeinschaftsaufgaben, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wurden, wahrzunehmen.
7. Die Mitglieder sind dazu berechtigt, die Gemeinschaftsgärten auch für private und persönliche Zwecke, laut jeweiliger Gartenordnung, zu nutzen.
8. Bei Zuschadenkommen (selbstverschuldet als auch selbstunverschuldet) der Vereinsmitglieder und deren Kinder und Gäste während der Ausübung von Aufgaben für den Verein oder hinsichtlich der Erreichung des Vereinszweck (z.B. Verweilen auf einer Fläche des Gemeinschaftsgarten) übernimmt der Verein gegenüber dem/r Schadenbeklagenden keine Haftung.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet, dass auch ihre Gäste die Vereinsziele und –zwecke einhalten und den Gärten nicht schaden.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung; b) Vorstand; c) Rechnungsprüfer/in

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Obmann/der Obfrau oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder an den Vorstand sowie auf Antrag der RechnungsprüferInnen einberufen werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat längstens vier Wochen nach Einlangen des Antrags beim Obmann/bei der Obfrau stattzufinden.

3. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/in. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt der/die Schriftführer/in, in dessen/deren Abwesenheit das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.

§ 10 Mitgliederversammlung Aufgaben/Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über sämtliche Angelegenheiten sofern sie nicht anderen Vereinsorganen zugeordnet sind. Insbesondere sind dies
 - Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über den Kostenvoranschlag
 - Bestellung von Vorstandsmitgliedern und der RechnungsprüferInnen
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Vereinsordnung/Gartenordnung
 - Auswahlverfahren für neue Mitglieder
 - Alle sonstigen anstehenden Tagesordnungspunkte, die nicht Aufgaben anderer Vereinsorgane sind

2. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Folgende Beschlüsse bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder:
 - a) Statutenänderung
 - b.) Enthebung des Vorstands, einzelner Mitglieder des Vorstandes oder des RechnungsprüferInnen
 - c) Ausschluss von Mitgliedern (auf Antrag des Vorstandes)
 - d) Vereinsauflösung (im Rahmen einer außerordentlichen Sitzung)

§ 11 Der Vorstand

1. Er besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Zum Vorstand zählen:

- a. Obmann/Obfrau,
- b. SchriftführerIn
- c. KassierIn.

d. ein weiteres in den Vorstand gewähltes ordentliches Mitglied.

Der Verein behält sich vor für die jeweiligen Funktionen StellvertreterInnen einzusetzen.

2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die Funktionsdauer soll bis zur Wahl eines neuen Vorstandes erfolgen, sodass ein reibungsloser Übergang ermöglicht wird.

3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes Mitglied neu zu wählen (kooptieren), wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Kooptierten Mitgliedern im Vorstand steht ein Stimmrecht nur insofern zu, als sie im Sinne ordentlicher Mitglieder im Verein aktiv mitarbeiten.

4. Den Vorsitz führt der Obmann/ die Obfrau, bei Verhinderung sein /ihre StellvertreterIn bzw. das an Jahren ältesten anwesende Vorstandsmitglied.

5. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung durch die Mitgliederversammlung oder Rücktritt.

6. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines/r NachfolgerIn wirksam.

§ 12 Vorstand Aufgaben/Beschlussfassung

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit wird neu abgestimmt bzw. durch eine/n durch den Vorstand berufenen SchiedsrichterIn zur Entscheidung gebracht.
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Folgende Aufgaben fallen in seinen Wirkungsbereich:
 - a. Leitung des Vereins
 - b. Laufende Geschäftsführung (Obmann/Obfrau)
 - c. Vorlage des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
 - d. Vorlage des Kostenvoranschlags
 - e. Einberufung, Vorbereitung und Abhaltung der Mitgliederversammlung (Obmann/Obfrau)
 - f. Dokumentation der Beschlussfassungen (SchriftführerIn)
 - g. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - h. Aufnahme neuer Mitglieder basierend auf einem Auswahlverfahren, das von der Mitgliederversammlung festgelegt wird
 - i. Vertretung des Vereins nach Außen (Obmann/Obfrau)
 - j. Koordination der Arbeitsgruppen (Obmann/Obfrau)

§ 13 Besondere Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. Der/die Obmann/ Obfrau oder sein/e ihr/e Stellvertreter/in vertritt den Verein nach außen.

2. Darüber hinaus gilt folgendes:

- a) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- b) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- c) Der/Die SchriftführerIn ist für die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verantwortlich.
- d) Der/Die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins gemäß den Entscheidungen des Vorstandes verantwortlich.
- e) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden als auch Geldangelegenheiten betreffend werden von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern nach Absprache und Beratung mit dem Vorstand unterfertigt. Das unterfertigende Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber verpflichtet.

§ 14 RechnungsprüferInnen

1. Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Sie unterliegen der besonderen Verschwiegenheitspflicht betreffend geschäftliche Belange.
2. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11, Abs. 2 und 6 sinngemäß.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Verwendung dieses Vermögens zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n „LiquidatorIn“ zu berufen. Dieses Vermögen ist nur im Sinne des BAO § 34 ff als gemeinnützige oder wohltätige Organisation zu verwenden.
3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.